



Auskünfte:

Mag. Theresa Gächter DW 27
theresa.gaechter@lauterach.at

ZI. V- 120-2/02/2021
Lauterach, 19.02.2021

**Wasserweg
Forellenweg
Kaltenbrunnenstraße
Geh- und Radweg Forellenweg
Geh- und Radweg Kaltenbrunnenstraße
Geh- und Radweg Bisachweg
Vorübergehende Sperre wegen Bauarbeiten**

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lauterach in Anwendung der Bestimmungen des § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung (idgF) in Verbindung mit der Verordnung des Gemeindevorstandes vom 18.12.2019 über die Übertragung von Aufgaben vom Gemeindevorstand an den Bürgermeister (Übertragungsverordnung).

1. Gemäß § 43 Abs 1 lit. b Z 1 StVO 1960 idgF, werden wegen Bauarbeiten
 - der Wasserweg, entlang der Objekte HNr. 4 und 6 bis zur Radbrücke über die Unterfeldstraße
 - der (Geh- und Radweg) Forellenweg, von der Radbrücke über die Unterfeldstraße bis zum Geh- und Radweg Mittelweiherburg
 - der (Geh- und Radweg) Kaltenbrunnenstraße, vom Objekt HNr. 11 bis zur Einmündung der Rotachstraße
 - der Geh- und Radweg Bisachweg, von der Steinfeldgasse bis zur Kaltenbrunnenstraße

im Zeitraum von

01.03.2021 bis 31.12.2021

für den gesamten Verkehr gesperrt. Einsatzfahrzeugen ist die Zu- und Abfahrt zu ermöglichen. Auf dem Wasserweg, dem Forellenweg und auf der Kaltenbrunnenstraße ist dem Anrainerverkehr die Zu- und Abfahrt gestattet.

2. Die Sperre des Wasserwegs und des (Geh- und Radwegs) Forellenwegs wird durch das Anbringen folgender Verkehrszeichen an den nachstehend angeführten Stellen kundgemacht:
 - a) Gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 "Fahrverbot in beiden Richtungen": in beiden Fahrtrichtungen unmittelbar vor der Baustelle auf dem Wasserweg und auf dem (Geh- und Radweg)

- Forellenweg sowie bei den in den Baustellenbereich einmündenden Straßen (bei der Einmündung der Lochbachstraße in den Forellenweg und auf dem Wasserweg auf Höhe des Objektes HNr. 4 mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainerverkehr“)
- b) Gemäß § 52 Z 14b StVO 1960 „Verbot für Fußgänger“: auf dem Forellenweg westlich der Objekte HNr. 15 und 17, bei der Einmündung der Lochbachstraße in den Geh- und Radweg Forellenweg (beim Spielplatz) und bei der Einmündung in den Geh- und Radweg Mittelweiherburg
3. Die Sperre des (Geh- und Radwegs) Kaltenbrunnenstraße und des Geh- und Radwegs Bisachweg wird durch das Anbringen folgender Verkehrszeichen an den nachstehend angeführten Stellen kundgemacht:
- c) Gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 "Fahrverbot in beiden Richtungen": in beiden Fahrrichtungen unmittelbar vor der Baustelle, auf Höhe des Objektes Kaltenbrunnenstraße 11 mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainerverkehr“
- d) Gemäß § 52 Z 14b StVO 1960 „Verbot für Fußgänger“: in beiden Fahrrichtungen unmittelbar vor der Baustelle auf den Geh- und Radwegen Kaltenbrunnen und Bisachweg
4. Während der Nachtstunden sind beiderseits der Absperrung Signallampen anzubringen und einzuschalten.
5. Die Verkehrszeichen sind jeweils unmittelbar nach den o.a. Zeiten wieder zu entfernen.

Der Bürgermeister

Elmar Rhomberg



Ergeht an:

1. ARGE ÖBB Lustenau-Lauterach, Hirschgraben 20, A-6800 Feldkirch - per Mail mit dem Auftrag, diese Verordnung entsprechend dem beiliegenden Bescheid nach den Regelplänen der RVS kundzumachen.
2. Sekretariat Abt. V, im Hause - per Mail zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
3. Gabriela Paulmichl, im Hause - per Mail
4. Bezirkshauptmannschaft, 6900 Bregenz - per Mail
5. Polizeiinspektion, 6923 Lauterach - per Mail
6. Gemeindebauhof - per Mail
7. RFL, 6800 Feldkirch - per Mail
8. Gemeindeblattverwaltung - per Mail